

Kompass Gemeinnützigkeit

Sonderausgabe Juli 2026



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit großer Freude stellen wir fest, dass unser neuer Newsletter **„Kompass Gemeinnützigkeit“** so gute Aufnahme gefunden hat und wir dafür eine sehr positive Resonanz erhalten. Dafür möchten wir Ihnen herzlich danken. Ihr Feedback bestätigt uns, wie groß der Bedarf an verlässlicher und praxisnaher Orientierung im Gemeinnützigkeitsrecht ist.

Unser quartalsweise erscheinender Newsletter soll Ihnen genau diese Orientierung bieten – und wir werden ihn künftig immer dann durch Sonderausgaben ergänzen, wenn wichtige Schlaglichter aus Rechtsprechung, Gesetzgebung oder Verwaltungsverlautbarungen auftauchen, die für die Praxis gemeinnütziger Organisationen von besonderer Bedeutung sind.

Diese Sonderausgabe widmet sich den umfangreichen Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) durch das Bundesministerium der Finanzen. Im Fokus stehen die Neuregelungen zu zentralen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere der §§ 51, 52, 53, 55, 56, 57, 64, 65, 66 und 67a AO. Die Finanzverwaltung schafft damit in vielen Bereichen Klarheit, eröffnet neue Spielräume – etwa bei Betriebskrippen, in der Katastrophenhilfe, der Verlustverrechnung sowie

bei Kooperationen, Beteiligungen und arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaften – und verbindet dies zugleich mit höheren Anforderungen an Steuerung, Dokumentation und Compliance.

Wir zeigen Ihnen, wie sich die aktualisierten Vorgaben konkret auf Ihre tägliche Arbeit auswirken können: von der Gestaltung und Überprüfung von Satzungen über die Strukturierung von Zweckbetrieben, Kooperations- und Beteiligungsmodellen bis hin zum Umgang mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Verlustsituationen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der neu justierten Wettbewerbsprüfung nach § 65 AO, die stärker an lokale Gegebenheiten anknüpft und die Gemeinwohlförderung in den Vordergrund stellt, ohne den Wettbewerbsschutz aus den Augen zu verlieren.

Unser Ziel ist es, Ihnen einen kompakten und zugleich fundierten Überblick zu geben, der Sie in Ihren Entscheidungen unterstützt und Ihnen hilft, die neuen Spielräume rechtssicher zu nutzen.

Zugleich möchten wir Sie ermutigen, die Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht als Anlass zu nehmen, interne Strukturen und Prozesse kritisch zu prüfen und, wo sinnvoll, weiterzuentwickeln.

Wir freuen uns, Sie mit dieser Sonderausgabe auf diesem Weg zu begleiten – und Ihnen auch künftig mit „Kompass Gemeinnützigkeit“ und weiteren Sonderausgaben verlässliche Wegmarken in einem zunehmend komplexen Rechtsumfeld zu bieten.

Arne Jens Hildebrandt

Steuerberater, Director, Public Sector Tax



Bundesministerium der Finanzen aktualisiert den Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu zentralen Vorschriften der Gemeinnützigkeit

Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu mehreren zentralen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts geändert. Betroffen sind insbesondere die §§ 51, 52, 53, 55, 56, 57, 64, 65, 66 und 67a AO. Die Anpassungen enthalten sowohl praxisrelevante Erleichterungen als auch Klarstellungen zu weiterhin restriktiven Verwaltungspositionen.

Für gemeinnützige Körperschaften besteht damit Anlass, Satzungen, Beteiligungsstrukturen, Verlustsituationen und Zweckbetriebsmodelle zeitnah zu überprüfen.

Betriebskrippen, Katastrophenhilfe und Verluste

Für Kinderbetreuungseinrichtungen präzisiert die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Förderung der Allgemeinheit nach § 52 AO. Danach kann auch bei sogenannten Betriebskrippen eine Förderung der Allgemeinheit vorliegen, wenn in der Satzung festgelegt ist, dass mindestens 25 Prozent der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten der Vertragspartner vergeben

werden. Damit erhält die Praxis eine klare quantitative Vorgabe für die gemeinnützigkeitsrechtliche Öffnung solcher Einrichtungen.

Im Bereich der Mildtätigkeit nach § 53 AO erweitert das BMF die Handlungsmöglichkeiten bei Naturkatastrophen. Im Überbrückungszeitraum bis zum Zufluss von Leistungen Dritter, etwa Versicherungsleistungen, können mildtätige Organisationen insbesondere zinslose Darlehen gewähren, Zahlungen unter dem Vorbehalt späterer Verrechnung leisten oder Sachen unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Besonders relevant sind die Änderungen zu Verlusten aus Mittelbeschaffungstätigkeiten im Rahmen des § 55 AO. Die Finanzverwaltung hält zwar grundsätzlich am bisherigen Verlustausgleichsmechanismus und an der Pflicht fest, schädliche Verluste regelmäßig binnen 24 Monaten nach Ende des Verlustjahres auszugleichen. Zugleich erkennt sie aber an, dass Verluste gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sein können, wenn die Entscheidung ex ante auf angemessenen Informationen beruhte und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar war. Damit nähert sich die Verwaltungsauffassung einer Art „Business Judgment Rule“ an. Ebenfalls unschädlich können Buchverluste sein, etwa aus Abschreibungen, wenn





tatsächlich noch ein höherer Teilwert besteht; bei Gebäuden soll dies nach Verwaltungsauffassung grundsätzlich angenommen werden können.

Kooperationen, Beteiligungen und Arbeitstherapie

Bei Kooperationen steuerbegünstigter Körperschaften nach § 57 Abs. 3 AO hält die Finanzverwaltung am sogenannten doppelten Satzungserfordernis fest. Danach sollen sowohl die leistungserbringende als auch die leistungsempfangende Körperschaft das planmäßige Zusammenwirken und die Art der Kooperation in ihrer Satzung abbilden. Dies bleibt praxisrelevant, obwohl die Rechtsprechung dieses Erfordernis kritisch beurteilt und es aus dem

Gesetzeswortlaut des § 57 Abs. 3 AO nicht ohne Weiteres ableitet. Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sollten gemeinnützige Organisationen die Verwaltungsauffassung bei Satzungs-gestaltungen weiterhin berücksichtigen.

Erleichternd wirkt die Klarstellung zur Zuordnung von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften. Sind die steuerbegünstigten Zwecke der Beteiligungsgesellschaft in den eigenen steuerbegünstigten Zwecken enthalten, kann die Beteiligung dem ideellen Bereich zugeordnet werden. Dies erleichtert insbesondere den Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel für entsprechende Beteiligungsstrukturen. Erträge sind demgegenüber nicht

mehr der Vermögensverwaltung zuzuordnen. Daher ist zu erwarten, dass die Höhe der hieraus zu dotierenden freien Rücklage niedriger ist.

Für arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaften stellt die Finanzverwaltung klar, dass entgeltliche Leistungen gegenüber Dritten unschädlich sein können, wenn sie unerlässlich sind, um die betreuten Personen mit wirtschaftlich sinnvollen und praxisrelevanten Arbeiten zu beschäftigen und in den regulären Arbeitsprozess einzugliedern. Der Einsatz weiterer Personen ist zulässig, soweit er zur Anleitung, Ausbildung oder Beaufsichtigung unvermeidbar ist.

Neue Akzente bei der Wettbewerbsprüfung nach § 65 AO

Eine wichtige Öffnung enthält die Änderung zur allgemeinen Zweckbetriebsvorschrift des § 65 AO. Die Wettbewerbsprüfung soll künftig stärker an den sachlichen, räumlichen und konkreten Gegebenheiten ausgerichtet werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere lokale und regionale Unterschiede, der angesprochene Personenkreis sowie die angebotenen Güter und Leistungen.

Ein bloß potenzieller Wettbewerb schließt die Zweckbetriebseigenschaft damit nicht mehr kategorisch aus. Vielmehr ist eine Abwägung zwischen dem Interesse an unverfälschtem Wettbewerb und dem Interesse an steuerlich begünstigter Gemeinwohlförderung vorzunehmen. Für gemeinnützige Konzerne und kooperative Strukturen kann dies neue Argumentationsspielräume eröffnen.



Fazit

Mehr Flexibilität, aber auch höhere Anforderungen an Steuerung und Dokumentation

Das BMF-Schreiben bringt spürbare Erleichterungen, insbesondere bei der Ex-ante-Beurteilung von Verlusten, der Zuordnung gemeinnütziger Beteiligungen und der konkreteren Wettbewerbsprüfung bei Zweckbetrieben. Gleichzeitig bleiben restriktive Elemente bestehen, vor allem beim Verlustausgleich und beim doppelten Satzungserfordernis.

Zugleich zeigen die Änderungen, dass die Finanzverwaltung eine professionelle gemeinnützigkeitsrechtliche Steuerung erwartet. Gemeinnützige Körperschaften sollten nicht nur ihre Satzung, sondern auch ihre tatsächliche Geschäftsführung, Vertragswerke, Beteiligungsstrukturen, Mittelverwendungsrechnung und internen Entscheidungsprozesse überprüfen.

Tipp für die Praxis

Empfehlenswert ist ein strukturierter AEAO-Check mit folgenden Schwerpunkten:

- Prüfung von Satzungen und Untergliederungsstrukturen
- Überprüfung von Kita-Belegungsmodellen und Kooperationsverträgen
- Dokumentation von Demokratie-, Bildungs- und Beteiligungsprojekten
- Analyse wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Verlustquellen
- Einrichtung eines Monitorings für Rückführungsfristen bei Mittelüberlassungen und Verlustausgleichen
- Überprüfung von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften
- Abgrenzung von Zweckbetrieben, Verwaltungsleistungen und steuerpflichtigen Leistungen

Die Änderungen sollten zum Anlass genommen werden, gemeinnützigkeitsrechtliche Compliance-Prozesse zu aktualisieren. Wer Mittelverwendung, Verlustausgleich und Zweckbetriebsabgrenzung sauber dokumentiert, kann die neuen Spielräume nutzen und zugleich Risiken für die Steuerbegünstigung reduzieren.

Die Änderungen werden wir detaillierter in unserem quartalsweise erscheinenden Newsletter „Kompass Gemeinnützigkeit“ behandeln. Bleiben Sie also mit uns auf dem Laufenden!



Arne Jens Hildebrandt (V. i. S. d. P.)

Steuerberater, Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-5160
ahildebrandt@kpmg.com



Newsletter "Kompass Gemeinnützigkeit" abonnieren

In unserem neuen Newsletter informieren wir Sie über aktuelle steuerliche und rechtliche Entwicklungen für gemeinnützige Einrichtungen.



Tax Update Public – Fokus Lohnsteuer aktuell

Aufzeichnung vom Freitag, 12. Juni 2026

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Steffen Döring

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com



Arne Jens Hildebrandt (V. i. S. d. P.)

Steuerberater, Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-5160
ahildebrandt@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

[Public Sector Insights: Abonnieren](#)
[Sie unseren Branchennewsletter](#)

[Erfahren Sie mehr zum Thema](#)
[„Steuern im öffentlichen Sektor“](#)
[bei KPMG](#)

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.